

## Bezuschussung der Kindertagespflege in Nußloch ab 01.07.2018

Die Nachfrage, insbesondere nach Kindertagespflege für Säuglinge und Kleinkinder, steigt ständig. Die Gemeinde hat in der Vergangenheit durch Aufrufe in der Rathaus-Rundschau gezielt Versuche gestartet, neue Tageseltern zu gewinnen und damit ggf. den Bedarf in der Kleinkindbetreuung zu decken.



Da ein gesetzliches Wunsch- und Wahlrecht zwischen Kindertageseinrichtung und Tageseltern besteht, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.04.2018 mehrheitlich eine Zuschussung an die Tageseltern von 2 € pro Betreuungsstunde beschlossen. Darüber hinaus übernimmt die Gemeinde Nußloch für Nußlocher Tagespflegepersonen die Kosten für die Erst-Qualifizierung sowie die jährlich erforderliche Qualifizierungsmaßnahme (15 Unterrichtseinheiten).

Die Gemeinde Nußloch möchte somit die Kindertagespflege weiter ausbauen und unterstützen, da sie, unabhängig des steigenden Bedarfs, eine beliebte Form der Betreuung darstellt.

Sollten Sie Interesse an einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson haben oder weitere Auskünfte benötigen, können Sie sich an die Gemeindeverwaltung, Herrn Henze, Tel: 06224/ 901-140, E-Mail: patric.henze@nussloch.de, wenden. Die Gemeinde ist weiterhin auf der Suche nach Personen, die eine selbstständige Tätigkeit in der Kindertagespflege ausüben möchten. Folgende Informationen können wir Ihnen vorab mitteilen:

### Voraussetzungen für eine Zuschussung:

- Die Tagespflegeperson bietet die Betreuung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Nußloch an.
- Die Förderung umfasst nur die Betreuungsstunden von Kindern, deren Hauptwohnsitz (zusammen mit den Sorgeberechtigten) in Nußloch ist. Eine Förderung von Kindern mit Zweitwohnung im Gemeindegebiet oder eine Förderung von auswärtigen Kindern ist nicht möglich.
- Die Förderung wird ausschließlich für die Betreuung von Kleinkindern unter 3 Jahren (U3) gewährt.
- Die Betreuung hat für mindestens sechs Stunden pro Woche und länger als drei Monate zu erfolgen.
- Die Tagespflegeperson muss zur Ausübung der Pflegetätigkeit qualifiziert sein und im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis des Jugendamtes des Rhein-Neckar-Kreises nach § 43 SGB VIII sein.
- Die Tagespflegeperson erklärt sich vertraglich dazu bereit, für die Gemeinde Nußloch mindestens ein Jahr als Betreuungsperson zur Verfügung zu stehen.
- Es liegt eine gültige Pflegevereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson vor sowie eine Elternbestätigung nach § 4 des Fördervertrages mit der Gemeinde Nußloch.

### Verfahrensablauf der finanziellen Förderung durch die Gemeinde Nußloch:

Die Tagespflegeperson muss mit der Gemeinde Nußloch einen Fördervertrag schließen, nachdem das Jugendamt die Eignung der Pflegeperson bestätigt hat.

Außerdem sind vorzulegen:

- eine gültige Pflegevereinbarung zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson für jedes betreute Kind,
- eine Elternbestätigung, dass die geforderten Fördervoraussetzungen gegeben sind,
- einen Betreuungszeitnachweis, bei dem die Tagespflegeperson und die Eltern die Betreuungszeiten bestätigen.